



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Sonstige Stellungnahme

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

mit der Maßgabe zurückzusetzen, daß das bloße Lesen durch eine Übersetzung vertreten wurde.

4. Die drei Beobachtungen, die wir bei v. SCHWERIN gemacht haben, zeigen, daß die Zustimmung v. SCHWERINS eine äußerliche geblieben und es ihm nicht gelungen ist, die Übersetzungslehre in ihrem Kern zu erfassen und sich ihre Bedeutung zu veranschaulichen. Die Anschauung hat nicht ganz ausgereicht. Das ist bei der Neuheit der Problemstellung begreiflich, aber dieser Mangel an Anschauung hat eben v. SCHWERINS ablehnende Stellungnahme bedingt und nimmt ihr ihre Bedeutung. Der Mangel an Anschauung hat m. E. auch diejenige Intuition ganz unbewußt beeinflußt, auf die v. SCHWERIN seine eigene Kompilationstheorie zurückführt ¹⁾.

5. v. SCHWERIN ist auch in seiner Rezension meiner Standesgliederung auf die Übersetzungsprobleme eingegangen. Auch diese Stellungnahme ist unzulänglich. Sichere Folgerungen aus dem Übersetzungsgedanken, namentlich die Möglichkeit mehrfacher Übersetzung (edel und ingenuus) werden als höchst unwahrscheinlich abgelehnt (vgl. unten § 27). Die Doppelübersetzung bei der Benutzung lateinischer Vorlagen (§ 32) erfährt die gleiche Beurteilung. Der Umweg sei zu »künstlich«. Das Glossenmaterial wird nicht genügend bewertet und auffallend nachlässig behandelt (vgl. § 19 Nr. 4 und § 30 Nr. 6). Es ist derselbe Mangel, der überall hervortritt, der Mangel an genügender Durcharbeitung des Übersetzungsgedankens.

¹⁾ Der Analphabetismus eines Gebiets war m. E. für die Entstehung von Privatkompilationen ungünstig. Gelesen wurde nicht; die Vorübersetzung vor Gericht hätte aber, anders als beim Gesetz, keinen bindenden Rechtsinhalt, sondern nur die Einzelansicht eines Klerikers zutage gefördert, die keine Autorität beanspruchen konnte. Vgl. im übrigen Lex Fris. S. 15 ff.